
Nummer 24, 12. Juni 2015, Seite 132

Einzelpreis 0,50 €

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Durchführung der Bürgerentscheide; Ratsbegehren „Gemeinsame Energie - Starke Stadtwerke - Sichere Arbeitsplätze“ und Bürgerbegehren „Augsburger Energieversorgung in Augsburger Bürgerhand“

Bekanntmachung über die Einsicht in die Abstimmungsverzeichnisse und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Bürgerentscheide zur Energieversorgung am 12. Juli 2015

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über die Untersagung bestimmter Formen des Beteiligens in Teilen des Stadtgebietes Augsburg

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Birkenfeldstr. 10*
- *Leipziger Str. 91 und 93*
- *Proviantbachstr. 29 - 31*

Vorstellungen auf der Freilichtbühne „Am Roten Tor“

Theater Augsburg; Jahresabschlüsse zum 31.08.2011 sowie zum 31.08.2012

Verkehrsbeschränkungen anlässlich eines Straßenfestes am 19. und 20.06.2015 in der Bismarckstraße

**Satzung zur Durchführung der Bürgerentscheide
Ratsbegehren „Gemeinsame Energie - Starke Stadtwerke - Sichere Arbeitsplätze“
und
Bürgerbegehren „Augsburger Energieversorgung in Augsburger Bürgerhand“**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 23 S. 1 und Art. 18 Abs. 17 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) folgende Satzung:

§ 1

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Bürgerentscheide „**Gemeinsame Energie - Starke Stadtwerke - Sichere Arbeitsplätze**“ und „**Augsburger Energieversorgung in Augsburger Bürgerhand**“ am 12. Juli 2015 gemäß Art. 18 a GO sind die Art. 1 bis 4, 6 und 7, 10 bis 20 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 2006 (GVBl S. 834), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass
1. ein Stimmbezirk nicht mehr als 5.000 Abstimmungsberechtigte haben darf.
 2. die Regelungen über Beschwerden gegen das Abstimmungsverzeichnis und die Versagung von Abstimmungsscheinen gemäß Art. 12 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 2 entfallen. Das Abstimmungsverzeichnis kann vom 20. bis 16. Tag vor dem Tag der Bürgerentscheide im Bürgeramt eingesehen werden. Über in dieser Zeit eingelegte Beschwerden entscheidet der Abstimmungsleiter, und
 3. gemäß Art. 19 Abs. 3 der Abstimmungsleiter das Ergebnis des Bürgerentscheids feststellt und dieses öffentlich bekannt macht.
- (2) Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Bürgerentscheide ist das Bürgeramt. Abstimmungsleiter ist der kommissarische Leiter des Amtes, Herr Dieter Roßdeutscher, stellvertretender Abstimmungsleiter Herr Helmut Reith.
- (3) Unter Vorrang der in Absatz 1 getroffenen Regelungen erfolgt die Vorbereitung und Durchführung der Bürgerentscheide im Übrigen in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO) vom 07. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-1-I) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2012 (GVBl S. 545) besonders mit der Maßgabe, dass bei der Übernahme von Mustern aus den Anlagen zur Gemeinde- und Landkreiswahlordnung mögliche Vereinfachungen zu nutzen sind.

§ 2

- (1) Die Bürgerentscheide finden am Sonntag, den 12. Juli 2015 statt.
- (2) Der Inhalt des bei den Bürgerentscheiden zu verwendenden Stimmzettels wird mit Beschluss des Stadtrats festgelegt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt, Augsburg, den 21.05.2015

gez.

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über die Einsicht in die Abstimmungsverzeichnisse
und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die
Bürgerentscheide zur Energieversorgung am 12. Juli 2015**

1. Die Abstimmungsverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen vom 22. bis 26. Juni 2015 im Bürgerbüro Stadtmitte, kleine Schalterhalle, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg zu folgenden Zeiten für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten:
- | | |
|-------------------|----------------------------|
| Montag | von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Dienstag, Freitag | von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr |
| Mittwoch | von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr |
- Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.
2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
- Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg eingelegt werden.

3. Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 21. Juni 2015 (21. Tag vor dem Abstimmungstag) eine Abstimmungsbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen von der Stadt Augsburg ausgestellten Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - 5.1 durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Augsburg,
 - 5.2 durch Briefabstimmung, wenn ihm eine Stimmabgabe in der Stadt Augsburg nicht möglich ist.
6. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
 - 6.1 Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis **eingetragen** sind.
 - 6.2 Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
 - 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses versäumt haben, oder
 - 6.2.2 ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
 - 6.2.3 ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen wurden.
7. Der Abstimmungsschein kann bis zum 10.07.2015, 15.00 Uhr, im Bürgerbüro Stadtmitte, kleine Schalterhalle, An der Blauen Kappe 18 schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden. In den Fällen der Nr. 6.2 können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
9. **Die Stimmberechtigten erhalten mit dem Abstimmungsschein**
 - einen Stimmzettel für die Bürgerentscheide,
 - einen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel,
 - einen hellroten Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.
10. Der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Stimmberechtigten dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Augsburg vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der stimmberechtigten Person handelt.
11. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 11.07.2015, 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
12. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

Augsburg, 12.06.2015

Stadt Augsburg
Bürgeramt
- Wahlen -

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und
des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über die Untersagung
bestimmter Formen des Bettelns in Teilen des Stadtgebietes Augsburg**

Die Stadt Augsburg - Ordnungsreferat - erlässt folgende
Allgemeinverfügung

1. Im Verbotsbereich der Ziffer 2 ist es untersagt, in folgenden Formen zu betteln:
 - a) aggressiv
(Diese Form des Bettelns liegt vor, wenn dem Bittgesuch durch hartnäckiges Ansprechen, Beleidigen, Verfolgen, Berühren, den-Weg-blockieren oder sonstige Formen der Belästigung von Passanten wie z.B. ununterbrochenes, lautes, stets gleichartiges und über weite Entfernungen hörbares Vortragen von Liedgut Nachdruck verliehen wird.)

- b) bandenmäßig bzw. organisiert
(Bandenmäßiges bzw. organisiertes Betteln kann insbesondere vorliegen, wenn Bettlerinnen und Bettler z.B. durch Dritte erkennbar „dirigiert“ und ihnen Bettelplätze „zugewiesen“ werden. Weitere Indizien können das erkennbare Einsammeln der Bettelerlöse durch Dritte, die „Verteidigung“ bestimmter Plätze gegen Konkurrenten sowie die Bewachung von bettelnden Minderjährigen durch Erwachsene darstellen.)
 - c) verkehrlich hindernd, wodurch eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist (z.B. wenn bei reinen Gehwegen 1,60 Meter Durchgangsbreite und bei angrenzenden Radwegen 1,90 Meter Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist),
 - d) durch Vortäuschen von nicht vorhandenen körperlichen Behinderungen oder Krankheiten sowie persönlichen Notlagen oder durch Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen mit nicht gebrauchsfähigen Musikinstrumenten,
 - e) in Begleitung von Kindern oder durch Kinder oder
 - f) mit Tieren, ohne dass die erforderlichen sowie vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen Nachweise mitgeführt werden.
2. Die Verbote der Ziffer 1 gelten für folgende Bereiche des öffentlichen Raumes (öffentliche Straßen, Wege und Plätze): Innerhalb der im beiliegenden Plan gekennzeichneten Fläche die wie folgt umgrenzt ist: Im Westen durch die Victoriastraße im Bereich vor dem Hauptbahnhofsvorplatz im Norden entlang der Prinzregentenstraße (einschließlich Prinzregentenplatz) über den Kennedyplatz (dieser eingeschlossen), die Grottenau, die Einmündung der Ludwigstraße, die Karlstraße bis zum Ende des Leonhardsberges, im Osten durch den Mittleren Graben, den Oberen Graben und Am Vogeltor bis zur Einmündung Am Schwall, im Süden entlang der Straße Am Schwall über den Predigerberg und die Heilig Grab Gasse, die Maximilianstraße, die Katharinengasse, den Königsplatz (der gesamte Platz ist eingeschlossen) und die Bahnhofstraße
Der genaue Umgriff des Verbotsbereiches ist aus der Anlage ersichtlich (siehe Lageplan), die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
3. Personen, die beim Betteln nach Ziffer 1 angetroffen werden, haben den unter Ziffer 2 festgelegten Bereich unverzüglich zu verlassen.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 3 wird angeordnet.
5. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 3 wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.
6. Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 S.4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

gez.

Wurm
berufsmäßiger Stadtrat

Hinweise:

1. Die vollständige Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Referat 7, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, Raum 119 zu den üblichen Parteiverkehrszeiten (Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.
2. Entzug der Freizügigkeit und Ausreiseaufforderung
Die Ausländerbehörde beabsichtigt, bei allen EU-Staatsangehörigen, die wiederholt beim Betteln (insbesondere beim aggressiven Betteln oder bei gleichzeitigem Vorliegen sonstiger Ordnungswidrigkeiten) angetroffen werden, ab sofort zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Freizügigkeit vorliegen, unter anderem auch der Lebensunterhalt dieser Person ausreichend gesichert ist. Sollte dies nicht der Fall sein, beabsichtigt die Ausländerbehörde den Verlust bzw. das Nichtbestehen der Freizügigkeit festzustellen und die Betroffenen zur Ausreise aufzufordern.
3. Städtische Unterstützungsangebote für Bettlerinnen und Bettler:
Wohnhilfeprojekt der Stadt Augsburg
Ausgerichtet am ganzheitlichen Problemansatz ist es in der Folge richtig gewesen die Betreuung von Obdachlosen in die Verantwortung des Amtes für Soziale Leistungen zu legen. Die hier bereits seit 01.01.05 vorhandene Abteilung Armutsprävention mit ihrer sozialräumlichen Ausrichtung ist die geeignetste Handlungsbasis um dem gestellten Ziel ganzheitlicher Lösungen gerecht zu werden.
Caritas Wohnungslosenhilfe
Ohne Wohnung, ohne Arbeit, ohne Bett, ohne Essen, ohne Kleidung, ohne medizinische Versorgung. Daneben gibt es auch immer noch viele, die evtl. eine Wohnung haben, denen aber vieles dieser anderen Dinge zum Leben fehlt. Ziel der Hilfe für Wohnungslose ist die Grundversorgung zu gewährleisten und darauf aufbauend weitergehende Hilfe anzubieten. Die Wohnungslosenhilfe wird in verschiedenen Formen angeboten: Neben dem Tagesaufenthalt in "Wärmestuben" wird in Fach-Beratungsstellen die persönliche Beratung und Begleitung, Hilfen zur Existenzsicherung, Hilfe bei Behörden und Ämtern, Aufsuchende Arbeit auf der Straße und in Obdachlosenunterkünften sowie die Unterstützung bei der Suche nach Wohnung und Arbeit angeboten.
Amt für soziale Leistungen
Moderne und komplexe Gesellschaftssysteme wie das unsere produzieren in immer dichteren Zeitabschnitten veränderte Lebensverhältnisse. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft können sich ein Zurückbleiben wachsender Gruppen von verarmten Familien nicht leisten. Diesem Umstand trägt die Stadt Augsburg mit einer eigenen Abteilung Armutsprävention im Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung Rechnung.

Zentraler Punkt städtischer Obdachlosenpolitik ist das vom Amt für Soziale Leistungen initiierte Wohnhilfeprojekt (WHP). Das Besondere an diesem Projekt stellt die Einbindung der in diesem Bereich tätigen Träger der freien Wohlfahrtspflege dar, z. B. Sozialdienst kath. Frauen e.V. (SKF), Sozialdienst Kath. Männer SKM, Drogenhilfe Schwaben,

Verein Schalom e.V. und dem Diakonischen Werk Augsburg. Gleichlautende Vereinbarungen sichern das sozialpädagogische Fachwissen freier Träger. Durch die Federführung der Stadt Augsburg wird gleichzeitig ein hoher Standard in der Verwaltung von Einrichtungen und Wohnungen gesichert.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.06.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-373-2
Bauvorhaben: Ausbau des Dachgeschosses und Anbau von Balkonen
Baugrundstück: Birkenfeldstr. 10
Flur Nr.: 426/5, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.06.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-738-1
Bauvorhaben: Umbau einer Wohnung in eine Büroeinheit
Baugrundstück: Leipziger Str. 91 und 93
Flur Nr.: 537/364, 537/365, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fritsch, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen be-

stimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.06.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-771-1
Bauvorhaben: Sanierung von zwei Mehrfamilienhäusern
Baugrundstück: Proviantbachstr. 29 - 31
Flur Nr.: 5806/4, 5810/2, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Vorstellungen auf der Freilichtbühne "Am Roten Tor"

Wegen Vorstellungen auf der Freilichtbühne muss der Straßenzug Eserwall/Rote-Torwall-Straße zu folgenden Terminen für Kraftfahrzeuge jeweils ab 19:45 Uhr gesperrt werden:

- 17.06.2015 Bühnenorchesterprobe
- 18.06.2015 Bühnenorchesterprobe
- 19.06.2015 Hauptprobe
- 22.06.2015 Bühnenorchesterprobe
- 23.06.2015 Bühnenorchesterprobe
- 24.06.2015 Bühnenorchesterprobe
- 25.06.2015 Hauptprobe
- 26.06.2015 Generalprobe
- 27.06.2015 Blues Brothers
- 30.06.2015 Blues Brothers
- 01.07.2015 Haindling
- 02.07.2015 Blues Brothers
- 03.07.2015 Blues Brothers
- 04.07.2015 Blues Brothers
- 07.07.2015 Blues Brothers
- 09.07.2015 Blues Brothers
- 10.07.2015 Blues Brothers
- 11.07.2015 Blues Brothers
- 15.07.2015 Blues Brothers
- 16.07.2015 Blues Brothers
- 17.07.2015 Blues Brothers

- 18.07.2015 Blues Brothers
- 19.07.2015 Blues Brothers
- 21.07.2015 Blues Brothers
- 23.07.2015 Blues Brothers
- 24.07.2015 Blues Brothers
- 25.07.2015 Blues Brothers
- 26.07.2015 Option
- 28.07.2015 Blues Brothers
- 29.07.2015 Option
- 30.07.2015 Blues Brothers
- 31.07.2015 Blues Brothers
- 01.08.2015 Blues Brothers
- 15.08.2015 ABBA

Für die Verkehrsteilnehmer ergeben sich folgende Umleitungsstrecken, die ausgeschildert werden:

Aus Richtung Haunstetter Straße

- über Inverness-Allee zur Friedberger Straße und

Aus Richtung Friedberger Straße

- über Inverness-Allee zur Haunstetter Straße und

- über Remboldstraße zur Forsterstraße

Aus Richtung Schaezlerstraße

- über Hermanstraße zur Gögginger Straße und

- über Schießgrabenstraße - Stettenstraße zur Gögginger Straße

Aus Richtung Forsterstraße

- über Remboldstraße zur Friedberger Straße

Die Überfahrt von der Schüle- zur Roten-Torwall-Straße ist unterbunden; dabei wird die Haunstetter Straße ab Einmündung Schertlinstraße zur Sackgasse erklärt.

Nachdem im Bereich Rote-Torwall-Straße/Eserwallstraße **keine** Parkmöglichkeiten angeboten werden können, wird den Veranstaltungsbesuchern dringend empfohlen, bei der An- und Abfahrt öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr bittet die betroffenen Verkehrsteilnehmer und Bewohner um Verständnis für die notwendigen Verkehrsbeschränkungen und -umleitungen während den Aufführungen und empfiehlt ortskundigen Kraftfahrern, den Bereich Rotes Tor möglichst weiträumig zu umfahren.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Broyld
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Theater Augsburg Jahresabschlüsse zum 31.08.2011 sowie zum 31.08.2012

Jahresabschluss zum 31.08.2011 des Theaters Augsburg

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 den Jahresabschluss des Theater Augsburg zum 31.08.2011 festgestellt.

Der Jahresverlust in Höhe von 76.249,02 € für die Spielzeit 2010/2011 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der mit der Prüfung beauftragte Bayerische Kommunale Prüfungsverband in München hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Dienststunden im Hause des Theaters Augsburg, Heilig-Kreuz-Str. 10, 1. OG, Zimmer Kaufmännische Direktion (Frau Patzelt), zur Einsichtnahme aus.

Jahresabschluss zum 31.08.2012 des Theaters Augsburg

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 den Jahresabschluss des Theater Augsburg zum 31.08.2012 festgestellt.

Der Jahresverlust in Höhe von 151.654,73 € für die Spielzeit 2011/2012 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der mit der Prüfung beauftragte Bayerische Kommunale Prüfungsverband in München hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Dienststunden im Hause des Theaters Augsburg, Heilig-Kreuz-Str. 10, 1. OG, Zimmer Kaufmännische Direktion (Frau Patzelt), zur Einsichtnahme aus.

Theater Augsburg

gez.

Juliane Votteler und Steffen Rohr
Werkleitung

**Verkehrsbeschränkungen anlässlich eines Straßenfestes
am 19. und 20.06.2015 in der Bismarckstraße**

Am 19.06.2015 und 20.06.2015 findet in der Bismarckstraße zwischen Neidhartstraße und Wörthstraße ein Straßenfest statt. Um einen möglichst sicheren und geordneten Veranstaltungs- und Verkehrsablauf zu gewährleisten, wird der Veranstaltungsbereich für den Fahrverkehr gesperrt. Die Zufahrt in die Grundstücke ist hiervon ausgenommen.

Das Halten und Parken im Veranstaltungsbereich sowie in Teilbereichen der Alpenstraße, Neidhartstraße und Hochfeldstraße ist nicht möglich. Die Buslinien 35, 41, 43 und 92 werden im v. g. Zeitraum über die Hochfeldstraße umgeleitet.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg bittet die von den Verkehrsbeschränkungen betroffenen Verkehrsteilnehmer und Bewohner um Verständnis für die notwendigen Maßnahmen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Gougalakis
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr